

ENTNAHME UND NUTZUNG VON GRUNDWASSER

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen Art. 69, 75 und 78 der Verfassung des Kantons und der Republik Wallis;
 - eingesehen Art. 10 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004;
 - eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz kUSG vom 18. November 2010;
 - eingesehen den kantonalen Beschluss betreffend die Nutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie vom 14. Juli 1982;
 - eingesehen das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
 - eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2011);
 - eingesehen die Gewässerschutzverordnung des Bundes, GSchV vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. August 2011);
 - eingesehen das Kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG);
 - eingesehen Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU ehemals BUWAL, 2004);
 - eingesehen Vollzugshilfe Wärmenutzung aus Boden und Untergrund des BAFU, 2009;
-

- eingesehen die Art. 6, 17, 146 und 147 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen die Art. 38, 42, 51, 56, 57 und 58 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

beschliesst auf Antrag des Gemeinderats die Annahme des folgenden Reglements zur Nutzung von Grundwasser in Naters:

Teil 1: Die Entnahme und Nutzung von Grundwasser

A. Bewilligung

Bewilligungspflicht **Art. 1**
Der Wärmeentzug aus dem Grundwasser sowie jede andere Nutzung des Grundwassers erfordert eine kantonale Bewilligung.

Im öffentlichen Interesse kann die Gemeinde die Wärmenutzung des Grundwassers für den Eigenbedarf vorbehalten.

Verfahren für Wärmepumpenanlagen **Art. 2**
Für die Wärmepumpenanlagen selbst bleibt das ordentliche Baubewilligungsverfahren sowie die Vorschriften anderer Instanzen und die Rechte Dritter vorbehalten.

Zuständigkeit **Art. 3**
Die Baubewilligung sowie die Bewilligung für die Benutzung des öffentlichen Eigentums werden durch den Gemeinderat erteilt.

Allfällige Bewilligungen für die Wasserentnahme, für die Bohrung sowie Einleitung, welche bei der zuständigen kantonalen Behörde einzuholen sind, bleiben vorbehalten.

Vorbehalte betreffend Wärmepumpenanlagen **Art. 4**
Die Wärmenutzung des Grundwassers mittels Wärmepumpen wird nur bewilligt, wenn die Wärmenutzung nicht direkt im Grundwasser erfolgt. Das Grundwasser muss in einem separaten Kreislauf gefördert und wieder in denselben Grundwasserträger zurückgegeben werden.

Innerhalb der Quellschutzzonen und der Gewässerschutzareale für die aktuellen und künftigen Trinkwasserversorgungen sind die Anlagen verboten.

Ausserhalb dieser Grenzen sind sie erlaubt, insofern sich dem kein öffentliches Interesse entgegensetzt: Insbesondere negative Auswirkungen auf die Besiedlung und die Bewirtschaftung des Bodens sowie auf die Chemie und die Selbstreinigungseigenschaften des Grundwassers.

Das entnommene Grundwasser wird demselben Grundwasserleiter durch Infiltration wieder vollumfänglich und unbelastet zugeführt. Die Temperatur des Grundwassers darf durch Wärmeeintrag oder Wärmeentzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3°C verändert werden. Im unmittel-

baren Umkreis von maximal 100 Metern darf diese Veränderung mehr als 3°C betragen. Örtlich begrenzte Temperaturveränderungen bleiben vorbehalten.

Falls es die Grundwasserverhältnisse erfordern, kann die kommunale oder die kantonale Behörde die Benutzung einer gemeinschaftlichen Anlage verlangen. Die Grundwasserentnahme und Rückgabeburgen sind durch einen Schutzschacht zu schützen, dieser soll oberflächenwasserdicht, abschliessbar und zugänglich für periodische Kontrollen sein. Es darf kein Meteorwasser in die Wasserrückgabeanlage eingeleitet werden. Vorbehalten bleiben abweichende besondere Bestimmungen.

Bohrungen im Gewässerraum (Seitenbäche) sind nicht erlaubt.

- Art. 5**
Abgrenzung Die Gemeinde kann auch verschiedene Nutzungsrechte an gleichen Wasservorkommen verleihen, sofern eine gegenseitige Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.
- Art. 6**
Veröffentlichung Vor Erteilung der Bewilligung ist das Gesuch in den gemeindeüblichen Organen zu veröffentlichen. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.
- Art. 7**
Koordination gemeinschaftliche Anlagen Bestehende Brunnen bezüglich der Nutzung von Grundwasser zu Energiezwecken können in gemeinschaftliche Anlagen integriert werden. Die technischen und finanziellen Gegebenheiten müssen im Einzelfall abgeklärt werden.
-

B. Gesuch

- Gesuchsunterlagen**
- Art. 8**
Für die Erteilung einer Bewilligung zur Grundwassernutzung zu Energiezwecken ist ein Gesuch mittels offiziellen Formulars (Anhang 1) mit nachstehenden Unterlagen in 3-facher Ausführung einzureichen:
- Planunterlagen
 - Technischer Bericht
 - Hydrogeologisches Gutachten
 - Kantonales Gesuchsformular für eine Bohrung

Die Gemeinde erlässt hierfür technische Weisungen.

- Zusatzunterlagen**
- Art. 9**
Bei Bedarf können von der Gemeinde und dem Kanton weitere Unterlagen verlangt werden.

C. Gebühren

- Gebührenansätze**
- Art. 10**
Die Bewilligungsgebühr beträgt für den Grundwasserbezug zur Energiegewinnung mit Wiederversickerung bei W10W35, COP4 und einem dT Grundwasser von 4°C 200 Franken pro lt/s Grundwasser und Jahr.

- Wasserrechtszins**
- Art. 11**
Für die verliehene Wassernutzung zur Energiegewinnung wird ein jährlicher Wasserrechtszins von 3,5 Rappen je Kubikmeter Grundwasserbezug er-

hoben. Bei unterstützungsberechtigten Minergiebauten oder gemeinschaftlich genutzten Anlagen ist die Nutzung des Grundwassers kostenfrei.

Art. 12

Indexierung Die Gebühren und Abgaben werden indexiert. Die obigen Beträge basieren auf dem Index der Konsumentenpreise vom Dezember 2013 (Stand 100 Punkte). Steigt oder sinkt der Index um mehr als 10 Punkte an, ist die Gemeinde berechtigt, die Gebühren und Abgaben entsprechend anzupassen.

Der Index bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise und unterliegt der Formel:

$$\text{Gebühr neu} = \frac{\text{Gebühr alt} \times \text{Index neu [\%]}}{100 [\%]}$$

D. Rahmenbedingungen für die Bewilligungserteilung sowie Pflichten für den Betriebsinhaber

Art. 13

Erstellen der Anlage und Betrieb Die Anlage muss derart erstellt und unterhalten werden, dass sie den Vorschriften der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung vollumfänglich entspricht.

Art. 14

Pumpmenge Die geförderte Wassermenge ist mit einem Was-

serzähler zu messen. Der einzubauende Wasserzähler wird von der Gemeinde vorgeschrieben, abgenommen und plombiert.

Rückbau

Art. 15
Die Aufhebung der Konzession oder die Einstellung des Betriebes einer Anlage sind der Gemeinde und der kantonalen Behörde mitzuteilen. Diese präzisiert die einzuhaltenden Aufforderungen bei der Stilllegung der Anlage. Die maschinellen Teile sind aus den Schächten zu entfernen und die Schächte und die Förder- und Rückgabeburgen sind fachgerecht mit sauberem Material zu verfüllen. Die Oberfläche wird gleich wie die anschließende Umgebung gestaltet.

Rapportbuch / Rapportierung

Art. 16
Über den Betrieb der gesamten Anlage ist aufgrund der Betriebsanleitung des Lieferanten und der Weisungen der Gemeinde ein Rapportbuch zu führen. Die Temperaturen des entnommenen und rückzugebenden Grundwassers sind kontinuierlich aufzuzeichnen.

Der Gemeinde sind ein Rapport der jährlich auszuführenden Service- und Wartungsarbeiten sowie die Aufzeichnungen der entnommenen und rückzugebenden Grundwassertemperaturen abzugeben. Diese Unterlagen sind der kantonalen Behörde zuzustellen.

-
- Art. 17**
- Service- und Wartungsvertrag** Der Betriebsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, mit dem Lieferanten der Anlage oder mit einem Service-Unternehmen einen Service- und Wartungsvertrag abzuschliessen. Eine Kopie des Vertrages ist der Gemeinde auszuhändigen.
- Art. 18**
- Abnahme / Anlageunterlagen** Vor Inbetriebnahme muss die Anlage der Gemeinde schriftlich zur Abnahme gemeldet werden. Bei der Meldung sind die Ausführungspläne sowie ein Anlageschema, auf dem sämtliche Sicherheitseinrichtungen ersichtlich sind, kostenlos auszuhändigen. Der Betriebsanleitung ist ebenfalls ein Anlageschema beizufügen. Die durch einen Geologen aufgenommenen Bohrprofile und die Resultate der Bohrloch- und Pumpversuche sowie die Bohrrapporte sind der Gemeinde zur Weiterleitung an den Kanton einzureichen.
- Art. 19**
- Betriebskontrollen** Die Gemeinde und der Kanton sind befugt, jederzeit Betriebskontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Art. 20**
- Prüfungen** Die Gemeinde und der Kanton kann die Qualität des zur Versickerung gelangenden Wassers stichprobenweise prüfen.
-

E. Haftung

Art. 21

Haftung

Der Betriebsinhaber haftet für alle Schäden aus Bau und Betrieb der Anlage. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und der Gemeinde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Wenn sich infolge Wasserentnahmestellen (Bohrungen) Setzungen und Schäden an klassierten Kantonsstrassen bzw. deren Infrastrukturen ergeben, müssen die Richtlinien für die Instandsetzung der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) Kreis 1 Oberwallis eingehalten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu informieren und die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Teil 2: Straf- und Schlussbestimmungen

F. Betreffend der Nutzung von Grundwasser

Art. 22

Einstellung der Energielieferung und Nutzung des Grundwassers

Die Gemeinde Naters ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zur Energiegewinnung oder die sonstige Nutzung von Grundwasser ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen (Art. 13 und 16) zu verweigern, wenn der Bezüger

-
- Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - rechts- oder tarifwidrig Energie oder Grundwasser bezieht;
 - den Beauftragten der Gemeinde und des Kantons den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - die Bezahlung fälliger Energierechnungen und Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
 - eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen vornimmt;
 - Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
 - den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
 - in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Bewilligung für die Nutzung von Grundwasser kann jederzeit eingeschränkt oder entzogen werden, wenn

- die Installationen nicht genügend Gewähr
-

zum Schutz des Grundwassers bieten;

- die auferlegten Konzessionsbedingungen und die technischen Weisungen nicht eingehalten werden;
- das öffentliche Interesse eine Fortsetzung der Grundwassernutzung nicht gestattet, wobei in diesem Fall die Öffentlichkeit entschädigungspflichtig wird.

Art. 23

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates auf der Grundlage dieses Reglements kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Für das Verfahren gelten die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 24

Strafe

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 20'000.-- im Einzelfall geahndet.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VVRG (Art. 34I).

-
- Vorschriftswidrige Zustände**
- Art. 25**
- Der Gemeinderat und der Kanton sind befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistungen gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne des Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) gleichgestellt.
- Veränderungen**
- Art. 26**
- Bestehende und künftige Gesetze, Verordnungen und Wegleitungen von Bund, Kanton und Gemeinde, welche auf die Anlage anwendbar sind, bleiben vorbehalten.
- Inkrafttreten**
- Art. 27**
- Das vorliegende Reglement gilt für das Anergienetz und die Grundwassernutzung in Naters und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates unmittelbar in Kraft.
-

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat in der Sitzung vom 8. Februar 2016 genehmigt und an der Urversammlung vom 1. Juni 2016 angenommen worden. Die Homologation durch den Staatsrat ist am 8. Februar 2017 erfolgt.

Gemeindeverwaltung Naters

Franz Ruppen
Gemeindepräsident

Bruno Escher
Gemeindeschreiber

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
Teil 1:	Die Entnahme und Nutzung von Grundwasser	
A	Bewilligung	
Art. 1	Bewilligungspflicht	2
Art. 2	Verfahren für Wärmepumpenanlagen	2
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Vorbehalte betreffend Wärmepumpenanlagen	3/4
Art. 5	Abgrenzung	4
Art. 6	Veröffentlichung	4
Art. 7	Koordination gemeinschaftliche Anlagen	4
B	Gesuch	
Art. 8	Gesuchsunterlagen	5
Art. 9	Zusatzunterlagen	5
C	Gebühren	
Art. 10	Gebührenansätze	5
Art. 11	Wasserrechtszins	5/6
Art. 12	Indexierung	6
D	Rahmenbedingungen für die Bewilligungserteilung sowie Pflichten für den Betriebsinhaber	
Art. 13	Erstellen der Anlage und Betrieb	6
Art. 14	Pumpmenge	6/7
Art. 15	Rückbau	7
Art. 16	Rapportbuch / Rapportierung	7
Art. 17	Service- und Wartungsvertrag	8
Art. 18	Abnahme / Anlageunterlagen	8
Art. 19	Betriebskontrollen	8
Art. 20	Prüfungen	8

E Haftung

Art. 21	Haftung	9
---------	---------	---

Teil 2: Straf- und Schlussbestimmungen**F Betreffend der Nutzung von Grundwasser**

Art. 22	Einstellung der Energielieferung und Nutzung des Grundwassers	9/11
Art. 23	Beschwerderecht	11
Art. 24	Strafe	11
Art. 25	Vorschriftswidrige Zustände	12
Art. 26	Veränderungen	12
Art. 27	Inkrafttreten	12

Anhang:

Anhang 1:	Gesuch zur Entnahme von Grundwasser zu Energiezwecken	
Anhang 2:	Nutzungskarte des Grundwassergebietes	
